

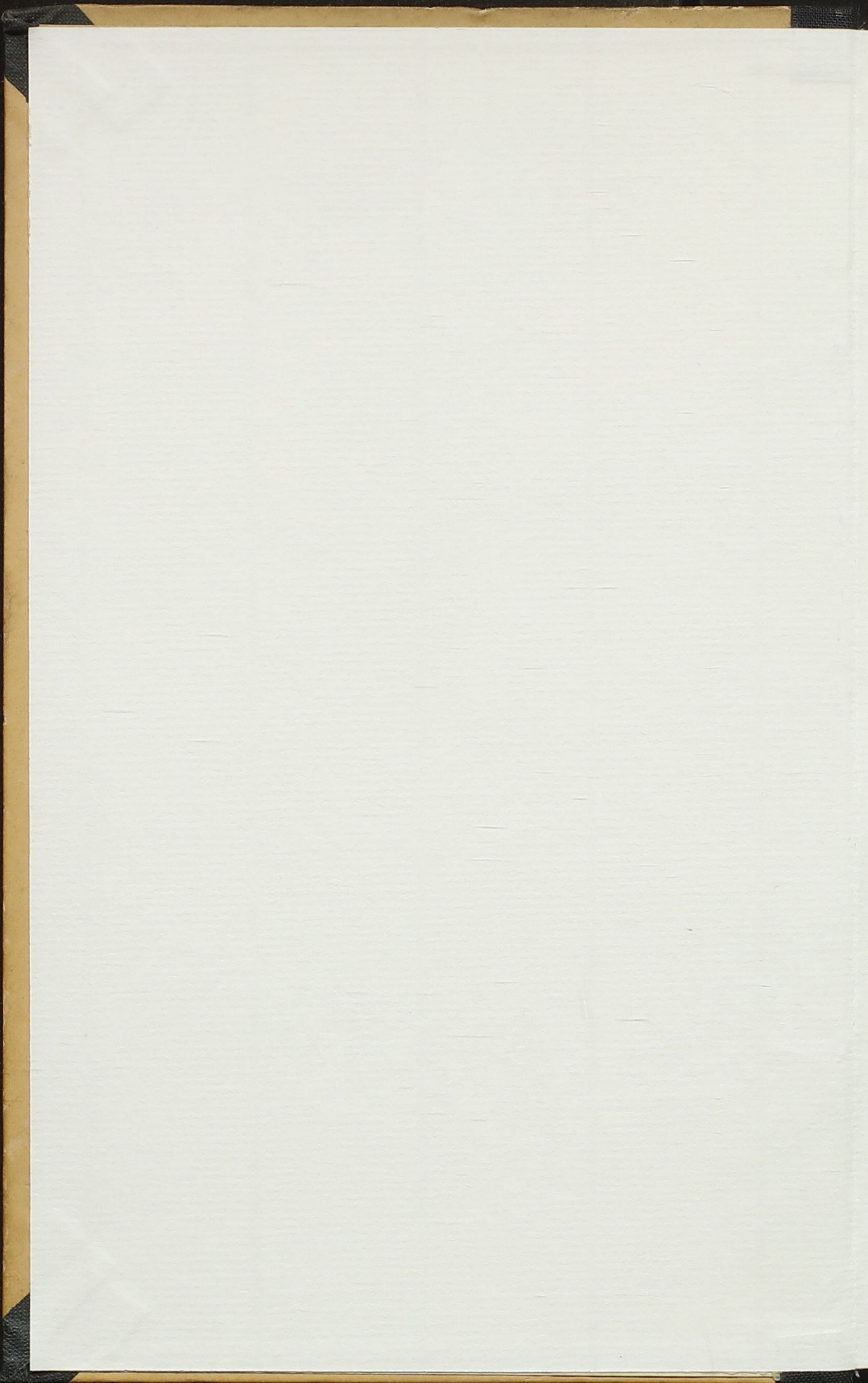
Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen
und
Magdeburgische Land-Feuer-Societät.

Die Förderung
des
Feuerlöschwesens
und der
Feuersicherheit
in der
Provinz Sachsen.

Bibliothek
der
Königl. Regierung
zu
Merseburg.

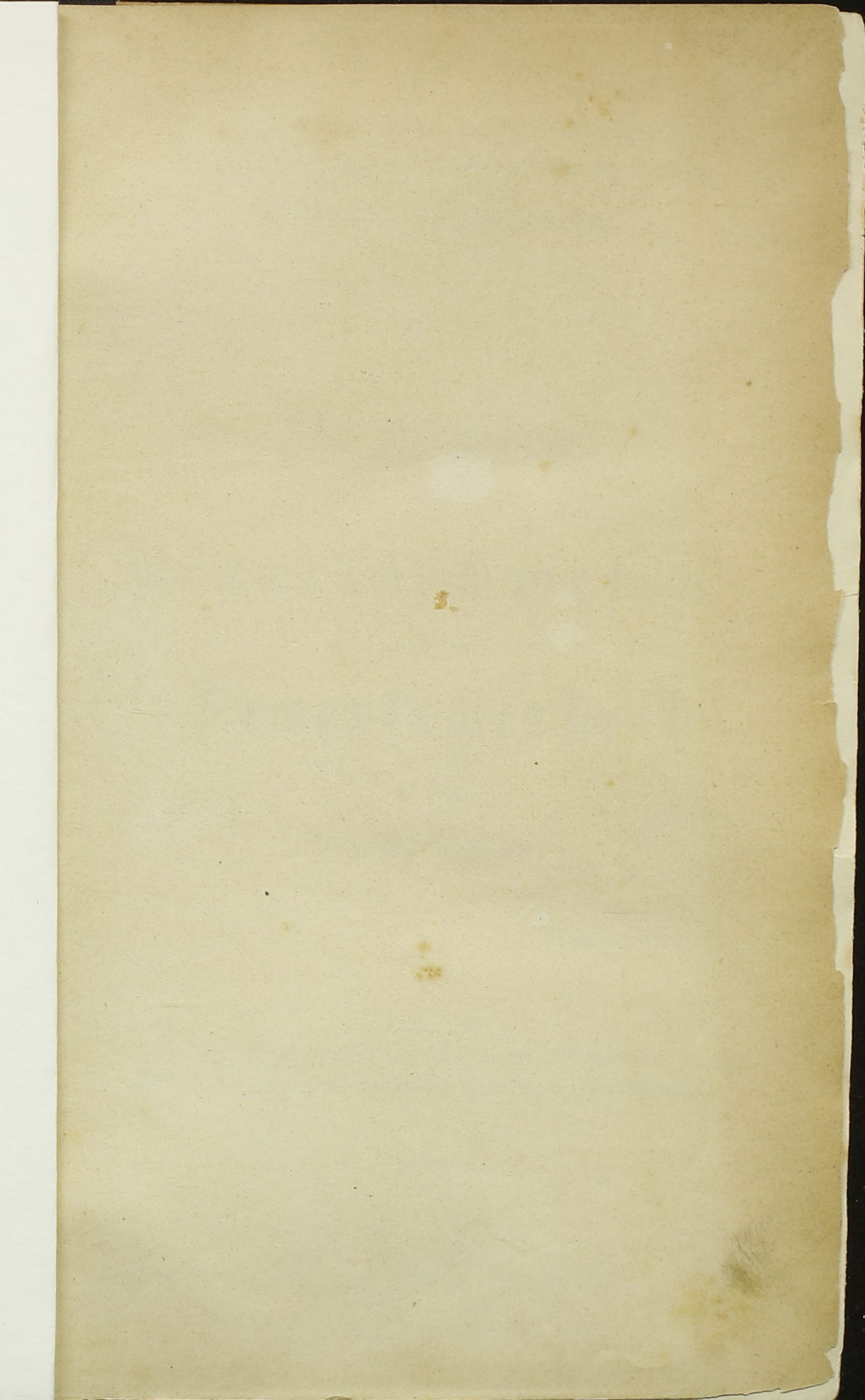
Sammlung
der von den obengenannten öffentlichen Feuer-Societäten in der
Provinz Sachsen herausgegebenen betreffenden Druckschriften.

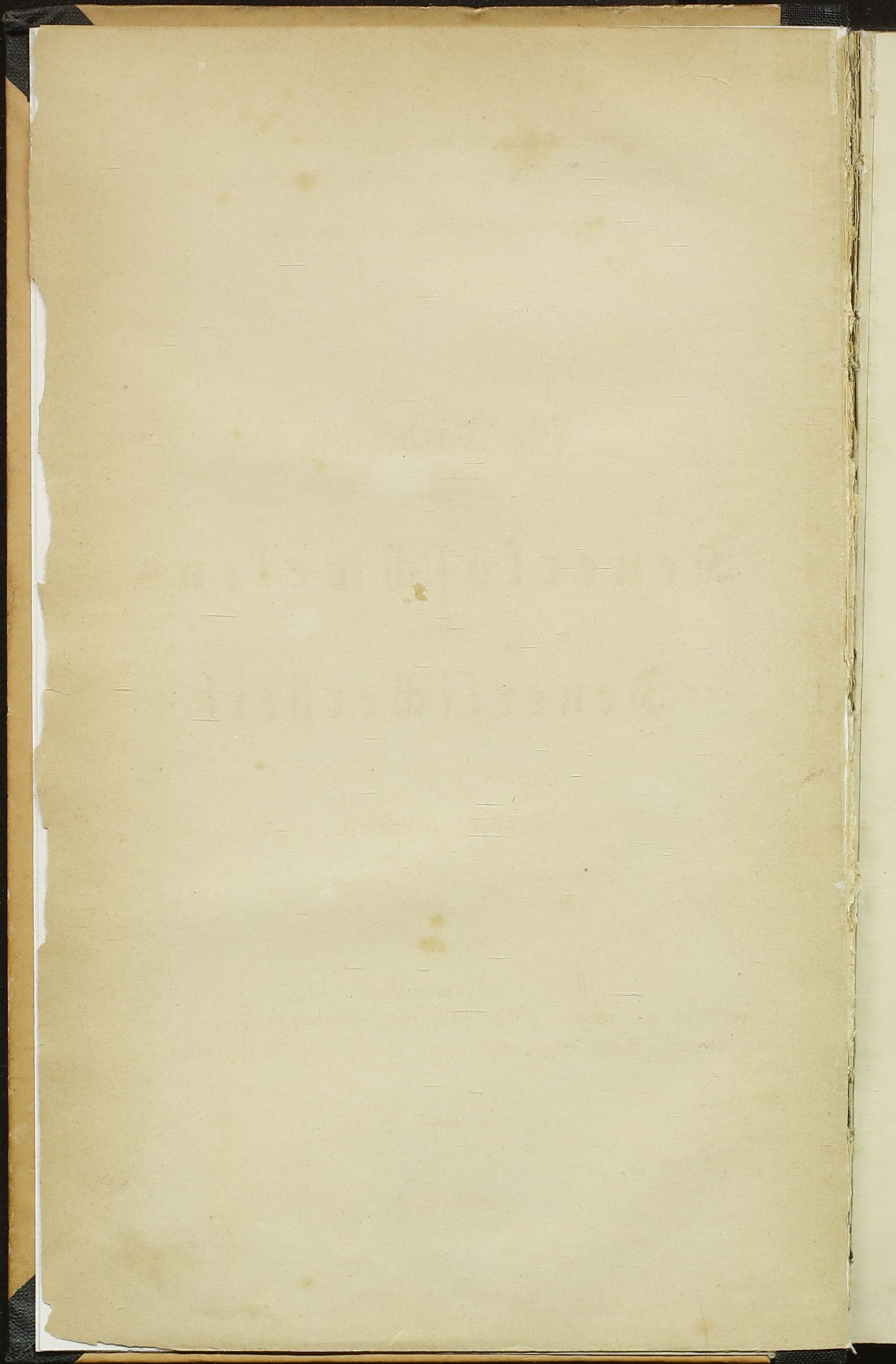
Merseburg.
1889.











Nr. I c.

Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen
und
Magdeburgische Land-Feuer-Societät.

Anweisung

über

die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspritzen
und anderen Löschgeräthe

sowie der

Feuerwehr-Uniform- u. Ausrüstungs-Gegenstände.

Vom 1. Mai 1875.

fünfte Auflage vom 1. Juni 1887.

Nr. I c der Druckschriften-Sammlung: Die Förderung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen.

Merseburg.

Druck von Friedrich Stollberg.

Inhalts = Verzeichniß.

	Seite.
Spritzenhaus	3
Feuerspritze	4
A. Behandlung bei der Inbetriebsetzung	4
B. " während des Gebrauchs	5
C. " nach beendigtem Gebrauche	6
D. Reinigung	6
E. Weitere allgemeine Rathschläge	7
Schläuche	8
Schläuche von Leder	8
Druckschläuche = Hanf	9
Saugschläuche	13
Schlauchschrauben (Normalgewinde)	13
Feuereimer	14
Sturmfässer, Wassertienen	14
Feuerleitern, Hakenleitern, Feuerhaken und Gabeln	14
Bezeichnung der Löschgeräthe mit dem Ortsnamen	15
Feuerwehr-Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände	15



Anweisung

über

die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspritzen und anderen Löschgeräthe sowie der Feuerwehr-Uniform- und Ausrüstungsgegenstände.

Alle Feuerlöschgeräthe müssen vollzählig und in vollkommen brauchbarem Zustande erhalten werden, so daß sie bei einem Brande jederzeit sofort benutzt werden können. Ihre Aufbewahrung muß an den dazu bestimmten Orten und in guter, den Gebrauch erleichternder Ordnung erfolgen.

Hierzu werden folgende Rathschläge ertheilt:

Spritzenhaus.

§ 1.

a) Zur guten Erhaltung der Spritzen, Schläuche, Feuereimer u. s. w. ist ein trocken gelegenes, mit gebrannten Steinen gepflastertes, oder mit Platten belegtes, oder gehohltes, und mit Luftlöchern und einer Decke versehenes Spritzenhaus ein wesentliches Erforderniß. Die Luftlöcher sind dicht unter der Decke und so anzulegen, daß von außen keine Steine zc. durch dieselben in das Haus geworfen werden können. Der Fußboden muß Fall nach der Mitte und nach dem Thore zu haben. An den inneren Wänden sind Vorrichtungen von Holz zum Aufhängen der Schläuche und Feuereimer u. s. w. anzubringen.

b) Der Zugang zum Spritzenhause darf nicht durch Geräthschaften und dergl. versperrt, muß frei von Gras und im Winter von Schnee und Eis gehalten werden, mittelst Vor-

legeschlosses sicher verschlossen sein und jederzeit schnell geöffnet werden können. Zu letzterem Behufe sind nach § 17 der für das platte Land erlassenen Feuerpolizei-Ordnungen der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt vom 22. Dezember, 30. November und 27. October 1871, 3 Schlüssel zu beschaffen, von welchen den einen der Ortsvorstand, den zweiten der Spritzenmeister (ein Oberfeuermann) und den dritten der dem Spritzenhause zunächst wohnende, zuverlässige Nachbar in Bereitschaft zu halten hat.

Nach den von den unterzeichneten Feuer-Societäts-Directoren herausgegebenen „Bedingungen und Rathschlägen für die Prämiiung neuer Feuerspritzen“ soll in ländlichen Ortschaften der Nachtwächter des Ortes einen vierten Schlüssel erhalten; in Städten sollen nach diesen Bedingungen 4 Schlüssel beschafft werden, welche in der Nähe des Spritzenhauses bei zuverlässigen Personen bezw. den betreffenden Oberfeuermännern aufzubewahren sind.

Das Vorlegeschloß soll mittelst einer kleinen Kette am Thore befestigt und das Schlüsselloch durch einen verschiebbaren Deckel gesichert sein.

Sind mehrere Spritzenhäuser vorhanden, so müssen sie mit ein und demselben Schlüssel zu schließen sein.

c) Im Spritzenhause muß jederzeit eine in gutem Zustande befindliche Laterne, sowie ein Feuerzeug vorhanden sein. Bei Gasleitung empfiehlt sich die Anbringung eines Gasbrenners.

d) Auf Ordnung und Reinlichkeit im Spritzenhause ist genau zu achten und dasselbe allwöchentlich zu öffnen und nachzusehen, ob die Spritzen und Geräthschaften in gehöriger Ordnung vorhanden sind.

e) Andere Gegenstände als Spritzen und sonstige Löschgeräthe im Spritzenhause aufzubewahren, Verhaftete oder Leichen in demselben unterzubringen, ist streng zu untersagen.

f) Das Spritzenhaus soll möglichst in der Mitte des Ortes liegen.

Feuerspritze.

§ 2.

Die Feuerspritze muß stets zu augenblicklichem Gebrauche bereit sein und deshalb, abgesehen von den sonstigen, zu ihrer fortwährenden Instandhaltung zu treffenden Maßregeln, den Vorschriften entsprechend jährlich wenigstens zweimal und zwar einmal im Frühjahre und einmal im Herbst vollständig probirt werden.

A. Inbetriebsetzung der Spritze:

a) Die Deffnung des Strahlrohres zuzuhalten, bis der Druck

im Windkessel die erforderliche Spannung erhalten hat, ist durchaus unnöthig. Gewaltfames Zuhalten kann leicht den Schläuchen gefährlich werden.

b) Das Pumpen muß gleichmäßig und ruhig erfolgen. Insbesondere muß ordentlich durchgedrückt, das Aufschlagen des Hebels auf den Wasserfaßten der Spritze aber, wodurch das Werk, sobald die Puffer fehlen, gefährliche Stöße erhält, möglichst vermieden werden.

c) Auf richtige Stellung der Hähne und auf die Dichtigkeit der Saug- und Druckschläuche und deren Verschraubungen ist zu achten.

d) Beim Fahren der Spritze darf sich außer dem Geschirrführer und dem Ober-Feuermanne oder Spritzenmeister Niemand auf dieselbe setzen (vergl. § 25 und 26 der Feuerpolizei-Ordnungen für das platte Land und die von den Unterzeichneten herausgegebenen „Bedingungen und Rathschläge für die Prämiiung neuer Feuerspritzen“), da durch eine größere Belastung leicht Schäden entstehen können. Der Spritzenmeister hat darauf zu achten, daß beim Transport Nichts herunterfällt und zerfahren wird oder verloren geht. Daher ist alles Zubehör der Spritze vor der Abfahrt sicher auf derselben zu befestigen.

§ 3.

B. Während des Gebrauchs der Spritze eintretende Störungen sind in folgender Art zu beseitigen:

a) Ist Schmutz oder Kalk u. dergl. in die Cylinder (Stiefel) der Spritze gefallen, so leiden darunter die Cylinder- und die Kolbenwandungen und es wird die Dichtigkeit und die Wirksamkeit des Werkes beeinträchtigt. Eingetretenen Falls sind daher die Kolben herauszunehmen und wie die Cylinder rein ab- bzw. auszuwischen.

b) Eine Verstopfung des Werkes kann durch Ansaugen unreinen Wassers oder durch Hineinfallen von Schmutz und Kalk u. dergl. in den Wasserfaßten der Spritze erfolgen. In diesem Falle sind zunächst die Ventile, zwischen denen sich die Unreinigkeiten in der Regel festsetzen, herauszunehmen und zu untersuchen. Verstopfung des Strahlrohres oder Mundstückes ist nach deren Abschraubung vermittelst der metallenen Räumnadel zu beseitigen.

c) Strenge Kälte erfordert besondere Vorsicht, um das Einfrieren der Spritze zu verhüten. Das Werk bei seiner Inbetriebsetzung von vorn herein etwas zu erwärmen, ist sehr anzurathen. Verwendet wird hierzu warmes Wasser oder auch Brunnenwasser, das in der Regel noch 6—8 Grad Wärme hat.

Der Hebel (Druckbaum) ist, wenn die Spritze zeitweise unthätig bleibt, öfter zu bewegen. Die Erwärmung der Maschine und das Aufthauen schon vorhandenen Eises kann auch durch Einschütten heißen Wassers oder durch Aufgießen und Entzünden (wenn hierzu keine besondere Lampe vorhanden ist) von Spiritus oder Terpentinöl erfolgen.

§ 4.

C. Nach beendigtem Gebrauche einer Spritze, sei es nach einem Brande oder nach einer Probe, ist:

a) sogleich alles Wasser aus derselben durch Deffnung aller Ein- und Ausflußöffnungen abzulassen. Ist unreines Wasser verspritzt, so wird das Ventilgehäuse und der Spritzenkasten mit reinem Wasser ausgespült, letzterer sodann mit reinem Wasser gefüllt und dasselbe durch das Spritzenwerk so lange gespritzt, bis das ausfließende Wasser rein bleibt.

b) Hierauf ist nachzusehen, ob das Spritzenwerk etwa Schaden genommen, insbesondere an den Metalltheilen Brüche oder undichte Stellen bekommen hat, oder ob Schrauben lose geworden sind, oder ob Zubehör verloren gegangen ist. Läßt sich der Druckbaum (Hebel) leergehend leicht auf- und niederbewegen, so ist anzunehmen, daß die Maschine in gutem Stande ist.

Wenn man beim Bewegen des Druckbaumes das von dem richtigen Gange der Ventile herrührende sogenannte Schnattern derselben nicht hört, so sitzen diese fest und sind deshalb herauszunehmen und in Ordnung zu bringen.

Die Abflußöffnungen bleiben demnächst behufs besseren Austrocknens offen. Zum Austrocknen des Wassers bedient man sich eines Schwammes oder wollenen Tuches.

c) Ob das zur Spritze gehörige Zubehör, als: Strahlrohr, Mundstücke, Schläuche, Schraubenschlüssel, Radehaue, Eimer u. s. w., noch vollständig vorhanden und in gutem Stande, ist unter Zuhandnahme des Inventarien-Verzeichnisses zu prüfen (vergl. auch § 7 u. folgende).

d) Demnächst sind die gewöhnlich zugänglichen Theile der Spritze, einschließlich des Wagens, sauber zu reinigen; die Spritze ist überhaupt sofort wieder in völlig brauchbaren Stand zu setzen.

§ 5.

D. Die regelmäßige Reinigung der Spritze muß, auch wenn sie nicht im Gebrauch gewesen, jährlich wenigstens zweimal erfolgen:

im Frühjahre, um die Spritze zugleich einzufetten, im Herbst, um sie zugleich trocken zu stellen.

a) Bei der ersten Reinigung ist die Spritze soweit, als zur vollständigen und gründlichen Reinigung nöthig ist, zu zerlegen, einzufetten und wieder zusammenzusetzen. Diese Reinigung muß sich außer auf Stiefel (Cylinder), Kolben und Ventile zc. und deren Gelenke, auch auf die Achsen der Räder und überhaupt das Fahrgestell erstrecken.

Die Kolben und Ventile, ingleichen die Cylinder innerlich, sind vermittelst reiner, namentlich sandfreier Lappen, welche mit Petroleum oder etwas Glycerin angefeuchtet sind, sauber aus- und abzuwischen.

Alles etwa noch ansitzende alte Fett ist hierbei unter Anwendung eines stumpfen hölzernen Messers zu entfernen. Das Reinigen des Werkes darf nie mit Sand, Schmirgel u. dergl. geschehen, weil hierdurch die Dichtheit der Flächen geschwächt wird.

b) Nach hierauf erfolgter gründlicher Abtrocknung der Spritzentheile erfolgt deren Einfettung.

Zum Einschmieren hat sich ungesalzenes, flüssiges Schweinefett und Vaseline sehr bewährt. Brennöl, Leinöl, Mohnöl oder Glycerin ist zur Einfettung durchaus nicht zu verwenden.

Die Einfettung muß mäßig (hauchähnlich) sein. Metall-Ventile erhalten kein Fett, sind vielmehr stets vollkommen rein und trocken zu halten.

c) Für den Winter also nach der zweiten jährlichen Reinigung sind wegen des Frostes Kolben und Cylinder trocken zu lassen also nicht einzufetten und erst bei Inbetriebsetzung der Maschine ist auf die Ersteren etwas Del, welches in einem Blechfläschchen im Spritzenkasten vorräthig zu halten ist, aufzugießen. Vom 1. October bis 1. April darf Wasser, außer bei Feuersgefahr, nicht in die Spritze gebracht werden.

d) Nach erfolgter Reinigung ist die Spritze mit einer Plane (Segeltuch) zum Schutz gegen das Hineinfallen von Staub, Schmutz, Kalk u. dergl. zu überdecken. Außerdem sind die Cylinder mit Deckeln aus Filz oder Leder zuzudecken, welche bis zur Mitte mit einem Einschnitte für die Kolbenstangen versehen sind.

§ 6.

E. Im Uebrigen wird noch Folgendes empfohlen:]

a) Bei trockener Witterung kann der Fall eintreten, daß nicht metallene Kolben einer Spritze nicht fest genug an die Stiefel anschließen und Luft und Wasser vorbeilassen. In diesem Falle



sind die unter den Kolben befindlichen Schrauben etwas fester anzuziehen, wodurch die Leder- oder Filzscheiben ausgedehnt werden. Fehlt hierzu die Zeit, so gießt man Wasser in die Cylinder auf die Kolben. Gehen die Kolben aber zu gedrängt, so kann dies durch Lösung der Schrauben vermindert werden.

Kolben aus Leder und Filz werden, wenn sie gefrieren, besonders stark aufgetrieben und sollten daher nach jedesmaligem Gebrauch zur Winterzeit durch ein paar trockene Reserve-Kolben ersetzt werden.

b) Auf dauerhaften Anstrich der Holztheile der Spritze ist vorzüglich zu achten und derselbe erforderlichen Falls zu erneuern.

c) Alte Schlauch-Feuerspritzen nachträglich mit Zubringerwerken zu versehen, ist nicht zu empfehlen; dagegen lassen sich alle noch brauchbaren Standrohrspritzen ohne erhebliche Kosten in Schlauchspritzen umwandeln.

d) Für Anschaffung neuer Feuerspritzen geben die von den unterzeichneten Feuer-Societäts-Directoren herausgegebenen gedruckten „Bedingungen und Rathschläge für die Prämierung neuer Feuer-Spritzen“ den erforderlichen Anhalt. Exemplare dieser Druckschrift werden auf Verlangen auf dem Lande von dem betr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, in den Städten vom Magistrate verabsolgt.

Schläuche.

§ 7.

Die Schläuche bilden einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Löschgeräthe. Auf ihre gute Beschaffenheit und Unterhaltung ist daher um so größere Sorgfalt zu verwenden, als sie Beschädigungen und dem Verstopfen leicht ausgesetzt sind.

Schläuche von Leder.

a) Lederschläuche müssen nach jedesmaligem Gebrauche wieder eingefettet werden, um das Hartwerden und Brechen derselben zu vermeiden. Sind Lederschläuche mit unreinem Wasser gefüllt gewesen, so müssen sie ausgewaschen werden, was in der Weise geschieht, daß man reines Wasser durch dieselben hindurchpumpt. Da sie beim Brande häufig auf nassen, schmutzigen Boden gelegt werden müssen, so bedürfen sie auch einer äußerlichen Abwaschung. Rein ist ein Lederschlauch, wenn das Leder in seiner natürlichen Farbe erscheint. Zum Einschmieren (Fetten) der Schläuche empfiehlt sich Berger Leberthran und zerlassener Rinder-Talg, zu ungefähr gleichen Theilen gemischt.

b) Schläuche, welche gebraucht worden, sind gewöhnlich Tags darnach noch feucht genug, um eingeschmiert werden zu können. Es geschieht dies am besten auf einem Tische, an welchem zur Seite 2 Leitern angelegt werden. Diese, sowie der Tisch, müssen ganz rein sein. Es wird auf einen Schlauch die Schmiere, welche erwärmt, aber nicht heiß sein darf, mit einer scharfen Bürste aufgetragen und so lange eingebürstet, bis sie ganz verschwunden ist; dann wird der Schlauch, um ihn vor Schmutz zu bewahren, über die Sprossen der Leitern gehängt und so weiter mit den übrigen Schläuchen verfahren.

Ist die Schmiere gänzlich eingedrungen, so wird der Schlauch noch einmal geschmiert und so lange mit dem Ballen der Hand gerieben, bis die Schmiere nicht mehr bemerkbar ist; will das Leder keine Schmiere mehr annehmen, so wird der Schlauch auf ein Gerüst gehängt, wo er 24 Stunden verbleibt. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit hölzernen Messern gereinigt, d. h. von aller Schmiere, welche etwa noch an den Nieten sich erhalten haben sollte, befreit und hierauf mit Fuzlappen dergestalt sauber abgerieben, daß, wenn man mit der flachen Hand darüber hinstreicht, keine Fettigkeit an derselben bemerkbar ist. Nachdem dies geschehen, werden Druckschläuche aufgerollt, Saugschläuche langgestreckt niedergelegt.

Am sichersten wird vorgedachte Arbeit durch einen Schuhmacher oder Sattler ausgeführt werden können.

c) Hat man aus Versehen einen Schlauch hart werden lassen, so muß er, bevor er eingeschmiert werden kann, 2—3 Tage in Lohbrühe gelegt werden.

d) Beim Gebrauche der genieteten Schläuche ist darauf zu achten, daß die Nieten stets nach oben zu liegen kommen, damit sie sich nicht so leicht abnützen.

Druckschläuche von Hanf.

§ 8.

a) Reinigen. Um gebrauchte Hanfschläuche von Staub, Schlamm, Sand u. s. w. zu reinigen, legt man sie in klares, womöglich warmes Wasser, in welchem sich der Schmutz leichter löst, und zieht sie dann mehrmals durch reines Wasser. Besonders schmutzige Stellen sind mit weichen Bürsten zu behandeln.

b) Trocknen. Nach der Reinigung hängt man die Schläuche, wenn irgend möglich senkrecht, in einem luftigen Locale auf, so, daß alles darin noch vorhandene Wasser heraustropfen und auch die Luft durchstreichen kann, damit das Innere vollständig austrocknet. Will man sie, was das Beste ist, im Freien trocknen, so hängt man sie an hohen Gebäuden, Kirchthürmen

u. s. w. auf, und zwar gegen die Sonne geschützt, weil diese die nassen Schläuche bleicht und spröde macht, auch so, daß, um das Anschlagen der Schrauben gegen das Mauerwerk zu verhindern, der Wind nicht mit den Schläuchen spielen kann. Die Schläuche müssen, mögen sie nun in einem Locale oder im Freien aufgehängt sein, wenn sie trocken sind, einmal gerückt werden, so daß die Theile, welche vorher etwa auflagen, nun frei werden.

Bei Frost reinige und trockne man sie in einem mäßig warmen, nicht stark geheizten Locale.

c) Aufbewahren. Erst nach vollständiger Trocknung und Beseitigung etwaiger Schäden soll die weitere Aufbewahrung der Schläuche erfolgen. Feuchtigkeit verursacht das Verstopfen der Schläuche, welche dann beim Gebrauche brechen.

Die Aufbewahrung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Trockenheit, damit die Schläuche zum Gebrauche fertig seien, in der Weise, daß dieselben entweder um sich selbst oder auf die Schlauchwelle gerollt werden.

Die Schlauchwelle (Haspel) muß von Holz sein.

d) Rollt man die Schläuche um sich selbst, so muß dies fest geschehen, damit sie sich bei dem Transport im Spritzenkasten nicht an den Schlauchschrauben reiben.

Die um sich selbst gerollten Schläuche hängt man an hölzerne Pflöcke (Nägel, Dübel), oder auf Tragstangen, welche auf je zwei an den Deckenbalken angebrachte Hängedocken aufgelegt werden. Auf diese Weise hängen die Schläuche frei und es wird verhindert, daß Ungeziefer dazu kommen kann. Eiserner Nägel oder Haken sind nachtheilig, da die Schläuche durch den sich an diesen bildenden Rost zerfressen werden. Von diesen Pflöcken oder den Tragstangen werden im Falle des Gebrauches der Spritze die Schläuche abgenommen und zum Transport in den Spritzenkasten gelegt.

Das Rollen der Schläuche um sich selbst erfolgt entweder

1) so: daß beide Schrauben nach außen zu liegen kommen,

indem man den Schlauch von der Mitte aus doppelt zusammenwickelt; — ein so gewickelter Schlauch läßt sich beim Gebrauche stets ohne Verdrehungen aufrollen, — oder

2) so: daß die Mutterschraube nach außen kommt, indem man die Vaterschraube mit dem Schlauch umwickelt, oder

3) so: daß die Vaterschraube nach außen kommt, indem man die Mutterschraube mit dem Schlauch umwickelt.

Nach Nr. 2 wird der Schlauch gerollt, um die Schlauchlegung von der Spritze aus nach dem Standpunkte des Rohrführers

zu bewirken; nach Nr. 3 dagegen, um die Schlauchlegung umgekehrt, d. h. vom Standpunkte des Rohrführers aus nach der Spritze vorzunehmen. Es muß vermieden werden, in einem Orte die Schläuche auf verschiedene Art zu rollen, da hierdurch bei der Schlauchlegung leicht Verwirrung und Zeitverlust entsteht.

Der Schlauch muß beim Aufrollen in Brusthöhe gehalten und darf nicht auf der Erde nachgezogen werden, sondern der Mann muß dem Schlauche nachgehen. Auch darf der Schlauch nicht in die alten Brüche kommen, da sich hierdurch die Kanten sehr abnützen.

e) Schonende Behandlung beim Gebrauche. Vor jedesmaligem Gebrauche, auch bei einem Brande, wenn noch Zeit dazu vorhanden ist, sind die Schläuche zu durchnässen, indem man sie in den gefüllten Wasserfaßen der Spritze oder in ein sonstiges Wassergefäß eintaucht oder einlegt. Dadurch wird nicht nur der Schlauch geschont, sondern auch das Durchlassen des Wassers vermindert.

Das Schleifen der Schläuche im Staub und Schmutz, auf Pflaster etc. muß vermieden werden. Auch dürfen sie beim Gebrauche nicht verdreht und nirgends in einem scharfen Winkel ausgelegt oder geknickt werden, weil sie sonst leicht zerplagen.

Ueber Straßen gelegte Schläuche sind durch hölzerne Schlauchdecken (Schlauchbrücken) zu schützen; über Gesimse und scharfe Mauerkanten gezogene müssen auf sogenannte Schlauchsättel gelegt werden.

Gefrorene Schläuche dürfen nicht gebogen werden, weil sie sehr leicht brechen. Dieselben müssen vielmehr vorher, möglichst mit warmem Wasser, aufgethaut und erweicht werden.

f) Plagen. Wenn Schläuche beim Gebrauche plagen, so legt man Schlauchbinden um. Eine solche Binde besteht aus einem viereckigen Stück weichen Leders oder einem eben solchen Stück (Segel-) Leinwand, welches mit Bändern versehen ist. Man kann auch ein Stück vorräthig gehaltenes getalgtes Linnen einige Male um die schadhafte Stelle wickeln und dieses dicht mit Bindfaden umwinden.

Obiges Verbinden hat natürlich nur Erfolg bei kleinen Beschädigungen; plakt der Schlauch an mehreren Stellen oder sind die Oeffnungen groß, so ist er auszuwechseln, d. h. durch einen anderen Schlauch zu ersetzen.

Kleine Schäden lassen sich mit Kitt repariren*). Bei größeren

*) Anmerkung: Anweisung dazu (vom Chef der Kruppschen Feuerwehr, Kaiser in Essen, wird auf Wunsch von der General-Direction der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen oder von der Direction der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen geliefert werden.

Schäden ist das Einbinden einer Kupfer- oder Messinghülse, oder einer Schlauchschraube nöthig.

g) Anschaffung neuer Schläuche. Bei der Anschaffung ist die Haltbarkeit und Dichtigkeit der Schläuche zu prüfen. Trockene Hanfschläuche lassen in der Regel etwas Wasser durch, sobald sie aber durchnäßt sind, darf kein Wasser mehr verloren gehen. Hervorspringende feine Wasserstrahlen zeigen stets eine undichte und schadhafte Stelle an. Bei der Prüfung ist der an die Spritze angeschraubte neue Schlauch von dieser aus zur größten erreichbaren Höhe (z. B. an einem Thurme) aufzuziehen, um ihn dem Drucke einer möglichst hohen Wassersäule zu unterwerfen. Da hierbei das untere Schlauchstück dem stärksten Drucke ausgesetzt ist, so sind abwechselnd die verschiedenen Schlauchstücke an das untere Ende des Schlauches zu bringen. — Die Prüfung der Schläuche kann auch mittelst des Manometers geschehen.

In neuerer Zeit finden auch gummirte Hanfschläuche vielfach Verwendung; dieselben sind bedeutend theurer, und es kann ihre Verwendung nur da rathsam erscheinen, wo ihre Instandhaltung besonders sorgsam überwacht wird. Dagegen ist zu den 2 bis 3 m langen Ansatzschläuchen stets nur gummirter, mit Gerbsäure getränkter Hanfschlauch zu verwenden.

h) Erforderniß eines guten, haltbaren Hanfschlauches ist:

1. die nöthige Dichtigkeit. Bis zu 4 kg Druck auf den qcm darf neuer Schlauch nur perlen und einen Druck von 10 kg auf 1 qcm muß er ohne erheblichen Wasserverlust aushalten;

2. das Gespinnst muß von gut gewirntem, bestem Hanf gesponnen sein;

3. das Gewebe muß dicht und zweckmäßig angeordnet, d. h. auf den möglichsten Ausgleich zwischen Kette und Schuß gebracht sein, so daß Erstere 16 und Letzterer 15 Faden auf ein Quadrat von 3 cm (Länge und Breite) hat.

Die Prüfung zu 3 kann von Personen, welche mit dem Fadenzählen der Gewebe umzugehen wissen, wie Weber, Seiler und dergl., leicht bewirkt werden. Für Unkundige wird folgendes einfache Verfahren empfohlen:

Man zeichnet auf Schreibpapier zwei Quadrate genau von je 3 cm Länge und Breite unter einander und legt sie auf die Mitte des zu prüfenden Schlauches. Hierauf überfährt man unter sanftem Druck mit dem ungespitzten Ende eines weichen Bleistifts die Prüfungsstelle, auf dem ersten Quadrate von oben nach unten, um den Schuß, und auf dem zweiten Quadrate von links nach rechts,

um die Kette zu ermitteln, wobei sich die Zählungspunkte deutlich abschwärzen.

Etwaige künstliche Dichtigkeit der Schläuche durch Anwendung von Schlichte (Stärke), welche sich allmählich in Wasser auflöst und nur in unredlicher Absicht verwendet wird, ist durch die Anwendung von Jod leicht zu ermitteln. Solche Schläuche sind bei der Lieferung ohne Weiteres zurückzuweisen.

Saugschläuche.

§ 9.

Die Saugvorrichtungen bei den Zubringerwerken bestehen aus kupfernen oder messingenen Saugröhren, aus Spiral-Saugschläuchen von Leder, Guttapercha und vulkanisirtem Kautschuk, oder aus Lederschläuchen, welche über verzinnte Eisenringe genietet sind.

Auch die Saugschläuche müssen auf's Sorgfältigste behandelt werden, weil die geringste Undichtigkeit der Schlauchwandungen das Zubringerwerk augenblicklich untauglich macht.

Gegen äußere Beschädigungen schützt man diese Schläuche durch einen mit Kautschuklösung aufgeklebten Ueberzug von starkem Drillich, welchen man, so oft er beschädigt ist, durch Aufkleben ringförmiger Drillichstreifen wieder repariren und dadurch sehr lange erhalten kann. Spiralförmiges Umwinden mit einem starken Hanfseile gewährt einen weiteren Schutz. Um die Saugschläuche, welche beim Ansaugen des Wassers durch das Spritzenwerk, namentlich beim Mangel eines Saugwindkessels, größeren oder geringeren Bewegungen ausgesetzt sind, an den Stellen, wo sie durch Reibungen mit anderen Gegenständen beschädigt werden können, zu schützen, sind sogenannte Schlauchkissen von Leder anzulegen. Bei jeder Zubringer-Spritze muß daher mindestens ein solches Schlauchkissen vorhanden sein.

Schlauchschrauben (Normalgewinde).

§ 10.

a) Die Druckschläuche sind mit den vorgeschriebenen Normal-schrauben zu versehen, damit die Schläuche verschiedener Spritzen im Nothfalle beliebig gewechselt und verlängert und mehrere Spritzen mit einander verkoppelt werden können. Die Normal-schrauben müssen zum Beweise ihrer Richtigkeit amtlich geprüft und abgestempelt sein.

b) Die gewöhnlichen Normal-Schrauben sind an die Schläuche

durch Bänder aus starkem Messingdraht oder Hanf zu befestigen. Eisendraht ist nicht zweckmäßig, da er leicht rostet, wodurch die Schläuche beschädigt werden. Bei den verbesserten Normalschrauben wird der Schlauch mittelst eines besonderen Gewindes in die Schraube eingeklemmt.

c) Die Schlauchschrauben müssen nach jedesmaligem Gebrauche genau untersucht und etwaige Scharfen (sogenannte Masen) in den Gewindegängen, die durch das Werfen und Schleifen auf dem Erdboden entstehen, mittelst einer dreikantigen Feile beseitigt, auch muß nachgesehen werden, ob die Dichtungsringe in den Schrauben vorhanden sind. Im Uebrigen sind die Schrauben ordnungsmäßig zu reinigen, Schmutz in den Gewindegängen ist mit einer Bürste zu entfernen. Eine Einfettung der Schrauben darf nicht stattfinden.

Feuereimer.

§ 11.

Die gebrauchten Feuereimer müssen, so lange sie nicht vollständig ausgetrocknet sind, immer mit der Oeffnung nach unten aufgestellt oder gehängt werden. Ledereimer werden von Zeit zu Zeit ausgepicht, bei Hanseimern wird der Oelfarbenanstrich, wenn erforderlich, erneuert.

Sturmfässer, Wassertienen.

§ 12.

Sturmfässer (auf Schleifen) sind ebenfalls stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Dieselben müssen im Frühjahr mit Wasser angefüllt werden; dagegen sind sie im Herbst, um das Einfrieren zu verhüten, zu entleeren und umzustürzen.

Vortheilhafter ist es, zur Herbeischaffung des Wassers zweirädrige Wassertienen, Wasserwagen oder Sauchenfässer zu verwenden.

Feuerleitern (Sturmleitern), Hakenleitern, Feuerhaken und Gabeln.

§ 13.

a) Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln müssen von Zeit zu Zeit umgelegt werden, weil sie sich in Folge ihrer eigenen Schwere leicht krummziehen. Auch ist darauf streng zu halten, daß sie sich stets an ihrem bestimmten Aufbewahrungsorte befinden.

b) Die Feuerleitern sind genau zu prüfen, da sie leicht morsch werden oder zusammentrocknen, und bei ihrem Gebrauche dann leicht Menschen verunglücken können. Die beste Probe ist die, daß man die Leiter der Länge nach hohl über den Erdboden legt und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Das Auseinandergehen der Leiterbäume ist durch eiserne Bänder oder Schrauben zu verhüten.

c) Bei Hakenleitern ist darauf zu sehen, daß das Eisen der Haken stets rostfrei erhalten wird, damit jeder, selbst der geringste Bruch, Riß oder Sprung an denselben leicht entdeckt werden kann. Die Oberfläche des Eisens muß glatt und frei von Schiefen sein, die schärferen Biegungen dürfen keine Kantenrisse und Einkneifungen haben. Bei der Untersuchung ist, wenn nöthig, der vorhandene Anstrich abzuschaben und das Metall bloßzulegen. Behufs Vornahme der Prüfung ist die Hakenleiter senkrecht einzuhängen. — Vergl. im Uebrigen § 15 Nr. 9 und 10.

Bezeichnung der Löschgeräthe mit dem Ortsnamen.

§ 14.

Zur Vermeidung von Verwechslungen sind die Spritzenschläuche, Feuereimer, Sturmfässer, Wassertienen und dergl. mit dem Ortsnamen zu bezeichnen und zu numeriren.

Feuerwehr-Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände.

§ 15.

Ueber Form und Material der wichtigeren Feuerwehr-Ausrüstungsstücke haben die unterzeichneten Feuer-Societäts-Directoren nach Anhörung des Ausschusses des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Sachsen folgende Vorschriften erlassen, von deren Beachtung die Bewilligung von Societäts-Beihülfen an Stadt- und Landgemeinden der Provinz Sachsen zu den Kosten der Errichtung neuer Feuerwehren abhängig gemacht wird:

1. **Berliner Feuerkappe für Feuermänner und Spritzenmänner**, von Leder mit Kinnriemen, Nackenleder und hinlänglich breitem Augenschirm; inwendig Kopfpolster.
2. **Helm für Offiziere, Militär-Lederhelm** mit neusilbernem Beschlag und dergl. Schuppenketten; Spitze abschraubbar; als Wappen: Stern mit gekreuzten Beilen.
3. **Blouse oder Rock** von schwarzem Drell oder von dunkel-

blauem Tuch, mit schwarzem Kragen, ohne jeden Vorstoß; weiße Metallknöpfe; letztere an der Blouse einreihig, an dem Rocke zweireihig.

4. **Grad-Abzeichen:**

- a) Für Oberfeuerleute carmoisinrothe Achselchnur.
- b) Für Offiziere silberne Achselstücke mit carmoisinrothem Tuch unterfüttert, im Felde der Achselstücke das Feuerwehr-Abzeichen (Helm mit gekreuzten Beilen) und zwar für Brandmeister (Ortsbrandmeister) ohne Stern, für Bezirks-Brandmeister und stellvertretende Branddirectoren mit 1 Sterne und für Kreis-Brandmeister und Branddirectoren mit 2 Sternen.

5. **Gurt für Feuerleute**, von schwarzem Leder oder schwarzem (mit zwei rothen Streifen), gewebtem Hanf, 10 bis 12 cm breit, mit Carabinerhaken. Letzterer (wenn dessen Halter nicht auf dem Gurte verschiebbar), sowie die Riemen und Schnallen (3 Stück) müssen angenäht und außerdem durch Kupfernieten befestigt sein. Carabinerhaken mit gut schließender Feder. Gurt und Haken müssen auf 150 kg Tragkraft geprüft sein.

6. **Gurt für Spritzenleute** etc., 6—10 cm breit aus schwarzem Leder, oder schwarzem (mit zwei rothen Streifen), gewebtem Hanf oder aus ebensolcher Wolle, mit Messingschloß.

7. **Fangleine (Rettungs-, Steigerleine)**, nur für Feuerleute, mit kleinem Carabinerhaken, aus gut gedrehtem, bestem Hanf rund geflochten, 9—10 mm stark, nicht unter 12, möglichst 15 m lang, Prüfung auf 300 kg Tragkraft.

8. **Beil, Axt**, nur für Feuerleute, gut verstäht, Stiel dauerhaft befestigt. Die Prüfung geschieht am besten dadurch, daß man versucht, Holz damit zu spalten.

9. **Hakenleiter (Steigeleiter)**, zweiholmig, ohne Steg. Holme aus festestem, elastischem, geradfaserigem und astfreiem Holze (Eiche, Kiefer, Hickory, auch Niefer). Am oberen Ende ein gerader Haken mit Zähnen. Die Sprossen möglichst aus geradfaserigem, gespaltenem, hartem Holze (Eiche, Kiefer), in die Holme eingelassen, außerdem zur Verbindung der Holme 3 bis 4 eiserne Bolzen. Knaggen oder Abweiser von Holz oder Eisen sind zu empfehlen. Die Leiter darf keine zu tief eindringenden Sägeschnitte, keine falsch angebrachten, wieder verdeckten Löcher und bei Zusammenfügungen keine Spielräume haben. Das Holzwerk darf nur mit Leinöl gestrichen sein.

Die ganze Leiter 3,5 bis 5,0 m lang, höchstens 12 kg

schwer, muß, senkrecht eingehängt, auf 200 kg Tragkraft geprüft sein.

Die Beschaffung dieser zweiholmigen Leiter ohne Steg wird vorgeschrieben, weil dieselbe sich auch für kleinere Städte und für ländliche Ortschaften am besten eignet, in denen meistens kleine Fensteröffnungen vorhanden sind. In diesen Fällen würden die über den Haken hervorragenden Holme der sogenannten berliner Leiter mit Steg die Fenster soweit verdecken, daß das Einsteigen verhindert oder doch sehr erschwert wird.

10. **Feuerleiter (Ansatz-, Sturmleiter).** Holme von reinstem Fichtenholze, ohne große Aeste (kleine sind nicht zu vermeiden, schaden aber auch nicht); Sprossen möglichst von geradfaserigem, gespaltenem, hartem Holze (Eiche, Kiefer); eiserne Bolzen zur Verbindung der Holme. Die Leiter darf keine falsch angebrachten, wieder verdeckten Löcher und bei Zusammenfügungen keine Spielräume haben. Lose Stützen von Eichenholz mit Gabel. Das Holzwerk ist nur mit Leinöl zu streichen. Prüfung der Leiter bei wagerechter Lage auf 100 kg Tragkraft.
11. **Rettungssack,** befestigt an einem eisernen Bügel; am unteren Ende die Führungsleine. Dazu Zugleine mit Ring und Carabinerhaken mit Kloben. Der ganze Apparat muß an der Hakenleiter auf 100 kg Tragkraft geprüft sein.

Es wird hervorgehoben, daß diese Vorschriften nicht nur aus der Absicht hervorgegangen sind, den Feuerwehren im Allgemeinen zur Anschaffung zweckmäßiger und erprobter sowie auch gleichmäßiger Ausrüstungs- und Uniformgegenstände behülflich zu sein, sondern daß dieselben wesentlich im Interesse der Feuerwehren, ihrer Mannschaften und deren Familien, sowie der betreffenden Gemeinden selbst gegeben worden sind, damit nicht durch mangelhafte Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände Leben und Gesundheit der Mannschaften ohne Noth gefährdet, vielmehr Unglücksfälle nach Möglichkeit verhütet werden.

Deshalb ist aber auch nicht bloß beim Ankauf dieser Ausrüstungsstücke streng darauf zu sehen, daß dieselben den vorstehenden Vorschriften überall entsprechen, sondern es ist den Feuerwehrführern und Mannschaften dringend zu rathen, diese Ausrüstungsstücke auch später beständig in gutem Zustande und unter sorgfältigster Aufsicht zu halten und besonders die Gurte, Haken, Leinen, Leitern u. s. w., auf deren gute Beschaffenheit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, in gewissen, nicht zu lang zu bemessenden Zeiträumen gründlichen Prüfungen, namentlich auch auf ihre Tragfähigkeit, zu unterwerfen.

Zu bemerken ist noch, daß der Antrag auf Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten der Einrichtung einer Feuerwehr vor endgültiger Bestellung der Ausrüstungsgegenstände unter Beifügung der nöthigen Unterlagen, Kostenschätzungen u. s. w. bei der betreffenden Societät und zwar auf dem Lande bei dem Herrn Kreis-Feuer-Societäts-Director, in den Städten bei dem Magistrate anzubringen ist und daß sich bei jeder Bewilligung einer Beihülfe die Societät das Recht vorbehält, von der Einrichtung der Feuerwehr und der Beschaffenheit der Geräthschaften an Ort und Stelle durch ihre Organe sich zu unterrichten.

§ 16.

a) Auch allen schon bestehenden Feuerwehren wird empfohlen, bei Nachbeschaffung von Ausrüstungsstücken und Uniformen nur solche zu wählen, welche den vorstehend im § 15 angeführten Vorschriften entsprechen, und auch die schon vorhandenen Ausrüstungsstücke, soweit dies thunlich, nach diesen Vorschriften ergänzen oder umarbeiten zu lassen. Wenn dies in Folge besonderer Umstände nicht in Kürze möglich ist, so kann es auch nach und nach geschehen.

b) Ueber die vorhandenen Feuerwehr-Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände ist ein genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Stücke jedem Feuerwehrmanne übergeben sind. Das Vorhandensein, die Brauchbarkeit und Sauberkeit der Gegenstände ist von Zeit zu Zeit zu prüfen und dabei namentlich auch die Tragfähigkeit der Gurte, Haken, Leinen und Leitern, nach Maßgabe der nach § 15 zu stellenden Anforderungen jedes Vierteljahr und außerdem nach jedem Brande sorgfältig zu untersuchen.

c) Auf die Schonung der Gegenstände ist streng zu halten; Reinigung, Trocknung und Instandsetzung muß sogleich nach jedesmaligem Gebrauche erfolgen.

d) Eisentheile, wie Carabinerhaken, Beile, Aexte, Flächen u. s. w., müssen nach dem Gebrauche sogleich mit Lappen sorgfältig gereinigt, trocken abgerieben und blank gepußt werden. Zum Reinigen von Eisen- und Stahltheilen dürfen nur Oele und Fettarten genommen werden, welche frei von Salzen, Säuren und Wassertheilen sind; am besten ist Belmontyl-Öel, demnächst Klauenfett und reines (ungesalzenes) Schweinefett, ferner Oliven- oder Baumöl, nicht rathsam aber ist die Anwendung von gewöhnlichem Brennöl, Leinöl oder Glycerin. Die Oele wirken am besten wenn sie mäßig erwärmt sind.

Angerostete Stellen müssen mit Del bestrichen und nach einiger Zeit mit Lappen oder Berg sorgfältig abgewischt, und erst nach Beseitigung des Rostes darf die weitere Reinigung vorgenommen werden.

Festsitzender Rost wird auf folgende Weise entfernt: Mit einem wiederholt durch Baumöl angefeuchteten Stück Holzkohle wird die Roststelle zuerst kräftig abgerieben, hierauf das Del abgewischt, klein gedrückter Wiener Kalk stark aufgetragen, derselbe angefeuchtet, mit einem weichen Holze (Lindenholz) verrieben und demnächst mit wollenem Lappen trocken abgewischt. Das Reiben mit nassem Sand und Leinwand oder Schmirgelpapier und der Polirkette ist weniger gut.

e) Die Messingtheile werden mit Kreide oder Wiener Kalk und Spiritus mittelst Lederlappens gepulzt. Die Anwendung von Stearinöl oder schwarzer Seife mit Wiener Kalk mittelst Leinwandlappens ist für besonderen Glanz sehr vortheilhaft.

f) Leder und Holz ist gegen Sonnenhitze und Nässe, Tauwerk, Leinen und Eisen gegen Feuchtigkeit zu schützen. Nasses Leder darf nur langsam getrocknet, rothiges muß vom größten Schmutz befreit, getrocknet und dann abgebürstet werden.

Ledersachen, welche aufbewahrt werden sollen, werden nicht eingeschmiert, sondern nach der Reinigung nur trocken abgewischt.

g) Nasse Taue, Leinen und Gurte müssen sorgfältig an der Luft getrocknet und vorsichtig mit Bürsten gereinigt werden. Ob sie verstockt sind, ergiebt sich nach theilweisem Aufdrehen durch Aussehen und Geruch.

§ 17.

Im Besonderen ist noch Folgendes zu beachten:

a) Die Bekleidung (Blouse, Rock) soll stets rein und sauber gehalten sein; fehlende Knöpfe, Dosen und Haken müssen ersetzt werden.

b) Die lackirten Helme werden mit einem reinen, wollenen Lappen abgewischt, der in einer Auflösung von Seifenschaum und geriebener Kreide getränkt und dann ausgedrückt ist. Wenn der Glanz schon sehr erblindet ist, so ist zur Herstellung desselben eine Auflösung von Schwefeläther und weißem Wachs sehr vortheilhaft.

c) Die übrigen geschwärzten Ledertheile, als: Riemen, Beiltasche u. s. w. werden dadurch am besten blank gemacht, daß man sie mit etwas Wachs bestreicht und dasselbe dann mit einem weichen Korkpfropfen reibt.

Auch können sie mit Luftlack frisch lackirt werden.

d) Der Leibgurt der Feuermänner, welcher aus gutem, starkem Zeug, am besten von Leder oder doch wenigstens von Hanf gefertigt sein soll, muß gegen Abreißen vollständig gesichert sein. Auf die Schnallen des Gurtes ist das Hauptaugenmerk zu richten, da bei denselben der Gurt am leichtesten reißen kann. Für sicher ist ein Gurt nur zu halten, wenn er den Vorschriften des § 15 Nr. 5 oben entspricht. Wollene Gurte sind nicht empfehlenswerth.

e) Der Gurthaken ist vor und nach jedesmaligem Gebrauche darauf zu untersuchen, ob die Feder die nöthige Spannkraft zum Schlusse des Widerhakens besitzt.

f) Seile dürfen keinen sogen. Dorn haben, d. h. einen Kern von Berg, der das Seil genügend dick erscheinen läßt, aber von geringer Tragkraft ist. Bei der Untersuchung schneidet man ein zolllanges Stück ab, zählt die Fäden, aus denen ein Seil gedreht ist und prüft das Material der einzelnen Fäden. Wenn das Seil aus 48 solcher Fäden von langem, feinem Hanf besteht, so ist es zweifellos gut. Auch das Seil ist von Zeit zu Zeit einer Belastungsprobe zu unterwerfen.

g) Die gründlichste Aufmerksamkeit in der Auswahl, Behandlung und Aufbewahrung erfordert die Rettungs- (Fang-) Leine, denn die geringste Vernachlässigung kann dem Manne Gesundheit und Leben kosten. Diese Leine und der Gurt mit dem Gurthaken sind die wichtigsten Ausrüstungs-Gegenstände für den Feuerwehrmann.

Die Leine wird so aufgerollt getragen, daß das Aufziehen derselben aus dem Innern des Leinentnäuels heraus (wie bei einem vom Seiler gewickelten Knäuel Bindfaden) stattfindet. So gewickelte Leinen rollen sich leicht und schneller ab, als die, welche von außen sich abwickeln.

Bei den Uebungen sind die Rettungsleinen thunlichst zu schonen. Zum Aufziehen von Lösch- und Rettungsgeräthen sind hierbei etwa vorhandene ältere Leinen zu benutzen, auch sollen Selbstrettungsversuche an den Leinen nur in so weit gemacht werden, als zum Erlernen der dabei nothwendigen Handgriffe unbedingt erforderlich ist.

Ist die Leine feucht geworden, so ist sie sogleich nach dem Gebrauche gut aufgespannt zu trocknen und sodann frisch zu wickeln.

Die Aufbewahrung in feuchten, dumpfen Kammern oder das Aufhängen an nassen Wänden ist der Verderb der Leinen wie der Gurte, und muß daher vermieden werden.

§ 18.

Vorstehende Anweisung ist zusammengestellt worden als Rathschlag und zur gefl. Beachtung für die löblichen Magistrate, Polizei- und Ortsbehörden, sowie für die löblichen Feuerwehrcommandos in der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 1. Juni 1887.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät
des Herzogthums Sachsen.
von Mülsen.

Der Director
der Provinzial-Städte-Feuer-Societät
der Provinz Sachsen.
Kahner.

Altenhausen, den 1. Juni 1887.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.







Pon Xa 793^a

ULB Halle
007 833 482

3



t, mit welcher der Dampf dem Feuer mitge-
darin, daß dem Letzteren die Luft entzogen wird.
muß der Maschinenwärter den Wasserstand des
beobachten, um bei zu großer Abnahme desselben
den Kessel rechtzeitig zu entfernen.

te, ebenso nützliche als bequeme Einrichtung läßt sich
feststehenden, wie an Locomobilen-Dampfkesseln
ursacht nur einen geringen Kostenaufwand. —

der erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen
t, Löschgranaten, Löschblasen u. s. w. müssen
brungen gesammelt werden, bevor sie allgemein
können.

Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen
und
Magdeburgische Land-Feuer-Societät.

Anweisung

über

die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspritzen
und anderen Löschgeräthe

sowie der

Feuerwehr-Uniform- u. Ausrüstungs-Gegenstände.

Vom 1. Mai 1875.

Fünfte Auflage vom 1. Juni 1887.

Nr. I c der Druckschriften-Sammlung: Die Förderung des Feuer-
löschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen.

Merseburg.

Druck von Friedrich Stollberg.

